

Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Bielefeld School of Education (BiSEd) der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Universität Bielefeld folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Bielefeld School of Education (BiSEd) der Universität Bielefeld vom 1. April 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40 Nr. 4 S. 68), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42 Nr. 02 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 „BiSEd-Konferenz“ wird folgender § 4 a „Einrichtung eines Studienbeirats“ eingefügt:

„§ 4 a Einrichtung eines Studienbeirats

(1) Dem Studienbeirat gehören an:

- a) je 1 Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fakultäten für
 - aa) Biologie, Chemie, Mathematik und Physik,
 - bb) Erziehungswissenschaft und für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Psychologie,
 - cc) Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, für Linguistik und Literaturwissenschaft, für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Sportwissenschaft, und für Soziologie,
- b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

(2) Die Mitglieder werden von der BiSEd-Konferenz mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. b) beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Studienbeirat berät die BiSEd-Konferenz, den Vorstand der BiSEd sowie die Direktorin oder den Direktor der BiSEd in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Beschlusses von Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.“

2. In § 5 Abs.1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Für das Mitglied nach Satz 1 Buchstabe b) aus der Gruppe der Studierenden kann eine Stellvertretung gewählt werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 (neu).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 10. Juni 2015.

Bielefeld, den 1. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer